



Einverständniserklärung

(gemäß § 27 Abs. 3 Waffengesetz)

Diese Einverständniserklärung der Eltern muss bei jedem Schießen auf einem Schießstand immer griffbereit vorliegen.

Für unser Kind / unserem Jugendlichen

Vorname:

Name:

Geburtsdatum/-ort:

Straße:

PLZ/Wohnort:

geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass o.g. Kind / Jugendlicher an dem von dem

Ronneburger Schützenverein Altwiedermus 1965 e.V.

angesetzten Schießbetrieb (Training, Ausflüge, Feste, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen) nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützen Bundes mit

- Lichtpunktgewehr (unter dem 12. Lebensjahr)*
- Bogen (ab dem vollendeten 8. Lebensjahr)*
- Luft -, Federdruck oder Gasdruck - Waffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)*
- Schießen mit Kleinkaliber - Waffen (ab dem vollendeten 14. – 18. Lebensjahr)*

im Beisein einer dem Waffengesetz entsprechenden, für die Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson auf der vereinseigenen, oder einer anderen offiziellen Schießanlage teilnehmen darf.

Für die Außensaison des Bogensports sowie anderer Aktivitäten außerhalb des Vereinsheimes benötigen wir folgende Informationen:

- Unser Kind ist Schwimmer und darf an Schwimmbadbesuchen teilnehmen.
- Unser Kind ist Nichtschwimmer und darf unter Aufsicht an Schwimmbadbesuchen teilnehmen.
- Unser Kind hat folgende Lebensmittelunverträglichkeiten

-
- Unser Kind hat eine Pollenallergie
 - Unser Kind hat eine Allergie gegen Insektenstiche

Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten:

- Unser Kind darf nach dem Training alleine nach Hause gehen.
- Unser Kind kann uneingeschränkt Sport betreiben.

Hinweis gem. BDSG: Personenbezogene Daten werden EDV- mäßig erfasst.



Unser Kind kann nicht uneingeschränkt Sport betreiben, da folgende Einschränkung vorliegt (z.B. Asthma, Herz-Kreislaufproblemen o.Ä.)

Unser Kind muss folgende Medikamente regelmäßig nehmen

Von unserem Kind dürfen Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins angefertigt und veröffentlicht werden.

Weiterhin sollen die Trainer beachten:

***) Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Wir bestätigen dies mit unserer Unterschrift

Ort:, den

Die Sorgeberechtigten:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Achtung! Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils.

Auszugsweise Abschrift aus dem Waffengesetz (WaffG) § 27 Abs. 3 und 4

WaffG § 27 Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche

Absatz 3

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit kleinkalibrigen Schusswaffen (.22IfB) gestattet werden, wenn der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich sein/ ihr Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.

Hinweis gem. BDSG: Personenbezogene Daten werden EDV- mäßig erfasst.